



Airbräu Flughafen München
Terminalstraße Mitte 18 · D-85356 München-Flughafen

Telefon +49 (89) 975 931 11
Telefax +49 (89) 975 931 18

reservierung@airbraeu.de
www.airbraeu.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich (dieser Geschäftsbedingungen)

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Leistungen der Restaurants der Allresto Flughafen München GmbH nachfolgend auch „Allresto“ genannt.
2. Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Bestellung von Leistungen

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Rückbestätigung des Angebotes durch den Veranstalter gegenüber der Allresto zustande, diese sind die Vertragsparteien.
2. Gleiches gilt für Platzbuchungen, für unsere Buffetveranstaltungen und für Tischreservierungen ab 15 Personen. Bitte wenden Sie sich an unseren jeweiligen Ansprechpartner für Reservierungen.
3. Bitte prüfen Sie unverzüglich, nachdem Sie ein Angebot oder eine Bestätigung für eine Bewirtung erhalten haben, ob alle Details zutreffend erfasst sind, und teilen Sie uns Unrichtigkeiten mit.
4. Bei größeren Bewirtungen können wir um eine angemessene Anzahlung oder um die Daten einer Kreditkarte für Autorisierung vorab ersuchen.
5. Angegebene Veranstaltungszeiten gelten als vereinbart. Soweit keine Zeiten angegeben sind, können wir unsere Bewirtung nach angemessener Zeit beenden, bei Abendveranstaltungen im Zweifel um 24 Uhr. Tischreservierungen wahren wir bei anderweitiger Nachfrage längstens 30 Minuten.
6. Preisangaben gelten im Zweifel – soweit nicht ausdrücklich angegeben – bei Kunden, die erkennbar Unternehmer sind, netto zuzüglich Mehrwertsteuer, bei privaten Kunden als Endpreise inklusive Mehrwertsteuer.
7. Speisen und Getränke können nur soweit mit uns im Voraus vereinbart und von uns bestätigt mitgebracht werden.

III. Nichtabnahme bestellter Leistungen

1. Stornierungen
Erklärt der Kunde, dass er vom Vertrag Abstand nehmen will (nachfolgend „Stornierung“ genannt), ohne dass wir dies zu vertreten hätten, sind wir berechtigt, eine Entschädigungspauschale in Höhe von 50 % des gesamten Veranstaltungsentgelts zu erheben, wenn
 - a.) Bei Veranstaltungen bis zu 50 Personen die Stornierung weniger als 5 Tage, bzw.
 - b.) Bei Veranstaltungen von 51 bis 99 Personen die Stornierung weniger als 8 Tage, bzw.
 - c.) Bei Veranstaltungen ab 100 Personen die Stornierung weniger als 14 Tage vor der entsprechenden Veranstaltung bei uns eingeht.

2. Der Nachweis eines geringen Schadens bleibt dem Kunden, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns jederzeit vorbehalten. Die Stornierung hat uns gegenüber mindestens in Textform zu erfolgen. Für die Berechnung der jeweiligen Frist ist der Eingang der Stornierungserklärung bei uns maßgebend.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. §649 BGB wird ausgeschlossen.

4. Hatten wir Leistungen angeboten, die wir von dritter Seite beziehen (z. B. DJ-Unterhaltung, Musikdarbietung), so berechnen wir insoweit bei Nichtabnahme die volle vereinbarte Vergütung.

5. Nehmen an einer Bewirtung weniger Personen teil als bestellt, so bitten wir um entsprechende Teilstornierung; bei Nichteinhaltung der vorstehenden Stornofristen behalten wir uns vor, die entsprechende Teilvergütung zu berechnen.

6. Bei Bewirtungen außerhalb unserer Gaststättenräume setzen wir voraus, dass Wasser und elektrischer Strom kundenseitig gestellt werden.

IV. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die Allresto ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von der Allresto zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Allresto zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der Allresto an Dritte.
3. Sofern es sich bei den vereinbarten Preisen um Bruttopreise handelt, schließen diese die jeweilige gesetzliche MwSt. ein. Soweit das Angebot auf Nettopreisen beruht, ist die gesetzliche MwSt. noch hinzuzurechnen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich von der Allresto allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.

V. Beendigung des Vertrages durch die Allresto

1. Wird eine Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Allresto gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die Allresto vor Überlassung der gemieteten Räume und nach Überlassung der gemieteten Räume zur Kündigung berechtigt.
2. Die Allresto ist ferner berechtigt, vor Überlassung der Räume vom Vertrag zurückzutreten, bzw. nach Gebrauchsüberlassung die weitere Durchführung des Vertrages zu kündigen:
 - a.) Höhere Gewalt oder andere von der Allresto nicht zu vertretene Umstände machen die Erfüllung des Vertrages unmöglich
 - b.) Der Veranstalter hat die Leistungen der Allresto unter Angabe eines falschen Namens bzw. unzutreffenden Zwecks der geplanten Veranstaltung in Anspruch genommen.
 - c.) Die Allresto hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Allresto in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Allresto zuzurechnen ist;
 - d.) Der Veranstalter hat die gemäß II. 2. erforderliche vorherige Zustimmung der Allresto nicht eingeholt.
3. Der Rücktritt bzw. die Kündigung wird durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter ausgeübt.
4. Erfolgt die Vertragsbeendigung seitens der Allresto aus Gründen, die aus dem Verantwortungsbereich des Veranstalters herrühren, ist dieser verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Mietzins / zu erwartenden Umsatz zu entrichten, sofern es der Allresto nicht gelingt, die angefragten Flächen anderweitig zu vermieten.
5. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis, dass seitens der Allresto höhere Aufwendungen erspart wurden, unbenommen. Der Allresto bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen die Allresto wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung besteht nur im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens der Allresto, es sei denn, es ist eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten [Kardinalspflichten] gegeben.

VI. Rücktritt des Veranstalters

Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, ist die Allresto berechtigt, den vereinbarten Mietzins bzw. Pauschale oder zu erwartender Umsatz nach u.g. Staffelung in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung / Weiterverkauf nicht mehr möglich ist, es sei denn, der Rücktritt ist von der Allresto zu vertreten.

Bei No-Show am Veranstaltungstag werden 100% der Raummiete bzw. Pauschale zzgl. 100% der bestellten Speisen berechnet. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis, dass seitens der Allresto höhere Aufwendungen erspart wurden.

Der Allresto bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Der Rücktritt von einem gültigen Vertrag durch den Veranstalter muss schriftlich erfolgen und wird von der Allresto rückbestätigt.

Sollte der Auftraggeber ein Veranstaltungskonzept für eine Angebotserstellung einfordern, wird eine Konzeptgebühr veranschlagt. Diese entfällt bei Buchung der Veranstaltung, sollte das Event abgesagt werden, wird die Gebühr je nach Aufwand berechnet.

VII. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Allresto mitgeteilt werden.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmer um maximal 5% wird von der Allresto bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprüngliche gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Jedoch wird bei Bestellungen von Banketts bzw. vorher festgelegten Menüs im Restaurant im Rahmen der Abrechnung die Personenanzahl zugrunde gelegt, die bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.
3. Sollte die Anzahl der Teilnehmer nach oben abweichen, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl im Rahmen der Abrechnung zugrunde gelegt.
4. Falls die Teilnehmerzahl um mehr als 10% abweicht, ist die Allresto berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, sowie andere Räume zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten, ohne dass die Allresto dem zugestimmt hat, so kann es zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die Allresto trifft ein Verschulden.

VIII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Allresto. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

IX. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die Allresto für den Veranstalter auf dessen Veranlassung hin technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Allresto von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Groß-Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Allresto bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Allresto gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die Allresto diese nicht zu vertreten hat.
3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung der Allresto berechtigt, eigene Telefon-, Telefax-, und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Allresto eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Störungen an von der Allresto zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Ein Recht zur Minderung des Mietzinses steht dem Veranstalter insoweit nicht zu.

X. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder auch sonstige persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die Allresto übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn, es ist eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten [Kardinalspflichten] gegeben.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Allresto ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Allresto abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf die Allresto die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Allresto für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Der Allresto bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

XI. Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, oder sonstiger Dritter aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.
2. Die Allresto kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgerschaften) verlangen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Soweit der Veranstalter Kaufmann ist, ist der Erfüllungsort der Sitz der Allresto.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand –auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist München, soweit der Veranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Kaufmann ist. Sofern der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand ebenfalls München.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.